

Aufnahmeordnung des Deutschen Aero Club e. V.

Aufnahmeordnung

1. Die Aufnahmeordnung konkretisiert die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied des DAeC im Sinne von § 5 Absatz 1 lit. a) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung.

2. Nach § 5 Abs. 2 können Luftsportverbände entweder (i) als regionale Multiluftsportverbände oder (ii) als nationale Mono-Luftsportverbände Mitglied werden. Dies trägt dem Charakter des DAeC als Spitzenorganisation des Luftsports Rechnung. Eine wesentliche Aufgabe des DAeC ist neben der Vertretung der Interessen des Luftsports und seiner Mitglieder die Organisation des Luftsports in Deutschland. Dabei sind Sicherheitsinteressen zu beachten, so dass die ordentlichen Mitglieder durch ihre Organisation und Anzahl vertretener Mitglieder die Gewähr bieten müssen, ihrerseits diese Sicherheitsinteressen zu wahren. Diese Aufnahmeordnung konkretisiert die Tatbestandsmerkmale, die bei Luftsportorganisationen im Sinne von § 5 Absatz 2 der Satzung vorliegen müssen, um einerseits dem Verbandscharakter des DAeC Rechnung zu tragen und andererseits einen nach dieser Maßgabe diskriminierungsfreien Zugang zu erlangen. Danach gilt:
 - 2.1. Regionale Multi-Luftsportverbände im Sinne von § 5 Abs. 2 lit. a) der Satzung umfassen Luftsportvereine oder Einzelmitglieder aller Luftsportarten als Mitglieder und sind als Verbände auf Länderebene organisiert. Aus jedem Land kann nur ein Multi-Luftsportverband als Mitglied in den DAeC aufgenommen werden.
 - 2.2. Nationale Mono-Luftsportverbände umfassen die ihnen angeschlossenen Luftsportvereine oder Einzelmitglieder einer einzelnen Luftsportart. Für jede Luftsportart kann nur ein Mono-Luftsportverband als Mitglied in den DAeC aufgenommen werden. Mono-Luftsportverbände müssen einen Nachweis er-

bringen, dass sie eine relevante Anzahl von Sportlern der jeweiligen Luftsportart vertreten. Dieser Nachweis kann grundsätzlich durch Vorlage einer Mitgliederliste erbracht werden.

- 2.3. Auf Bundesebene organisierte Mono-Luftsportverbände, welchen satzungsgemäß sowohl Luftsportvereine wie auch andere Mono- Luftsportverbände und regionale Multiluftsportverbände mit ihren für eine Sportart gemeldeten Mitglieder angehören können, können nicht als ordentliches Mitglied in den DAeC aufgenommen werden. Die Vertretung von örtlichen Multi-Luftsportvereinen erfolgt über die Mitgliedschaft in regionalen Multi-Luftsportverbänden im Sinne von § 5 Abs. 2 lit. a) der Satzung.
- 2.4. Der Antragsteller muss als gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung anerkannt sein und hat entsprechende Nachweise zu erbringen.

3. Aufnahmeverfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des § 5 Nr. 2 der DAeC Satzung

- 3.1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des § 5 Nr. 2 ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des DAeC zu richten. Dieser Antrag muss spätestens zum 1. Januar des Jahres vorliegen, auf dessen ordentlicher Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag entschieden werden soll.
- 3.2. Der Antrag muss die ausdrückliche Erklärung beinhalten, dass die Satzung und die Ordnungen des DAeC anerkannt werden und etwaige eigene, der Satzung des DAeC widersprechende Satzungsbestimmungen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme aufgehoben und angepasst werden.
- 3.3. Dem Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Sinne von § 6 Nr. 2 der Satzung sind neben den dort bezeichneten Unterlagen das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den DAeC beschlossen wurde, der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister sowie die Personalien der vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers beizufügen.
- 3.4. Der Vorstand des DAeC prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des Antragstellers in den DAeC. Das Ergebnis der Prüfung sowie eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags teilt er den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des DAeC bis zum auf den satzungsmäßigen Aufnahmeantrag folgenden 1. Mai mit.

- 3.5. Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Stellungnahme zum Antrag vorgelegt, welche über den Antrag unter Berücksichtigung des Vorliegens der Aufnahmevoraussetzungen entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss über den Aufnahmeantrag so lange vertagen, bis die geltende Satzung des Antragstellers keine Bestimmungen mehr enthält, welche der Satzung des DAeC widersprechen (oben 3.2).